

Im Rahmen des Symposiums des Förderkreises Deutsches Heer am 2. Februar 2011 in Köln wurde vom wissenschaftlichen Direktor des IVSG folgender Vortrag gehalten:

Mehr Wettbewerb wagen

*Anmerkungen zur Öffnung der nationalen Märkte und Schaffung eines Binnenmarktes für
Güter der Verteidigung und der Sicherheit
durch Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli
2009*

VON MARKUS C. KERBER

V o r w o r t

Mit der sogenannten Verteidigungsrichtlinie haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament – wenn auch auf sehr brüchigem juristischem Eis – ordnungspolitischen Mut gezeigt. Die nationale Fragmentierung des europäischen Marktes für Rüstungsgüter als *domaine réservé* des politisch organisierten und von der Industrie zum Teil bejubelten Protektionismus soll nunmehr dem Binnenmarkt weichen.

Zu diesen juristischen Fragwürdigkeiten mag man unterschiedliche Meinungen haben. Ordnungspolitisch geht der Schritt jedenfalls für jene Volkswirtschaften und Unternehmen in die richtige Richtung, die vor dem Wettbewerb keine Angst haben. Die deutsche Wehrtechnik und die sie tragende Industrie haben allen Grund, den Wettbewerb zu bejahen. Ihre Leistungen und Produkte sind nicht nur europaweit sondern weltweit anerkannt. Warum sollten sie im europäischen Wettbewerb nicht bestehen?

Wir Deutschen hatten noch nie Angst vor der Freiheit des Wettbewerbs. Diese Angst überlassen wir jenen Ländern, die sich als Grande Nation aufführen und Europa als eine Fortführung ihrer selbst ansehen.

Realpolitisch und realwirtschaftlich steckt in der Verteidigungsrichtlinie für die deutsche Wehrindustrie eine große Chance, aufgrund der Transparenz und Öffnung von Ausschreibungen ihre Qualität unter Beweis zu stellen.

Nur die Vertreter der Großen Nation (mit Handelsbilanzdefizit) stellen nach verlorenen Ausschreibungen fest: Der Kunde hatte sich um eine große Chance gebracht, das beste Produkt, das heißt das französische, zu erwerben.

Dieses vorausgeschickt möchte ich mich mit einigen wenigen juristischen Grundlinien und ordnungspolitischen Weichenstellungen der Verteidigungsrichtlinie im Folgenden auseinandersetzen.

1. Übersicht

Wehrtechnik ist Souveränitätstechnologie. Der EU-Vertrag protegirt Souveränitätsindustrien im Verhältnis zum Staat.

Exkurs: Was besagt Art. 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Nach Art. 346 AEUV dürfen die Mitgliedsstaaten zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen Auskünfte verweigern oder rüstungs(export)politische Maßnahmen ergreifen, ohne damit das Gemeinschaftsrecht zu verletzen. Als Ausnahmebestimmung ist Art. 346 AEUV eng auszulegen.¹ Ferner nimmt diese Vorschrift sicherheitsrelevante Informationen und den Rüstungssektor nicht generell vom Vertrag aus, sondern enthält lediglich einen Rechtfertigungsgrund, der die Mitgliedsstaaten einzeln oder gemeinsam berechtigt, sich unter bestimmten Voraussetzungen über ihre gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinwegzusetzen. Indessen kann die so den Mitgliedsstaaten gewährte Derogationsbefugnis im Ergebnis sehr weit ausgelegt werden, weil den Mitgliedsstaaten nach dem Wortlaut des Art. 346 AEUV eine Beurteilungsprärogative eingeräumt worden ist, darüber zu befinden, was wesentliche Sicherheitsinteressen sind.² Dem Mitgliedsstaat obliegt der Nachweis, dass die auf der Grundlage von Art. 346 AEUV getroffenen Maßnahmen seine wesentlichen Sicherheitsinteressen verfolgen. Der EuGH korrigiert die Wertung des Mitgliedsstaates indessen nur dann, wenn feststeht, dass der Mitgliedsstaat sich rein wirtschaftlich motiviert auf Art. 346 AEUV beruft. Der mitgliedstaatliche Missbrauch der durch Art. 346 AEUV gewährten Derogation vom gesamten Gemeinschaftsrecht ist nicht folgenlos. Gemäß Art. 348 AEUV ist die Kommission berechtigt, unter bestimmten Bedingungen auch verpflichtet, die aufgrund von Art. 346 AEUV ergehenden Maßnahmen des Mitgliedsstaats zu überprüfen, wenn hierdurch auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen verfälscht werden. In ihrer Praxis ist die Europäische Kommission indessen außerordentlich zurückhaltend gewesen.

¹ Vgl. EuGH Rs. C-414/97, Kommission/Spanien, Slg 1999, I-5585 Rz. 21; Rs. 13/68, *Salgoil*, Slg 1968, 680, 694; Rs. 222/84, *Johnston*, Slg 1986, 1651 Rz. 26.

² Vgl. EuG Rs. T-26/01, *Fiocchi Munizioni*, Slg 2003, II-3951 Rz. 58.

2. Rechtsfolge

Art. 346 AEUV (ehem. Art. 296 EGV) gab den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, europaweite Ausschreibungen weitgehend zu vermeiden. Dort, wo gleichwohl derartige Ausschreibungen durchgeführt worden sind,³ stand das Ergebnis in der Regel fest. Demzufolge ist die Nachfrage nach Rüstungsgütern überwiegend national fragmentiert geblieben. Daran hat der *code of conduct* mit einer Selbstverpflichtung der Mitgliedsstaaten zur europaweiten Ausschreibung seit 2007 nichts geändert, solange das Beschaffungswesen bei nationalen Beschaffungsagenturen verbleibt. Denn diese würden sich selbst abschaffen, wenn sie zu einer Verwirklichung des Binnenmarkts von Rüstungsgütern einen Beitrag leisteten. Von welcher Behörde kann man ernsthaft die Beseitigung ihrer selbst erwarten?

Die Europäische Kommission hatte trotz der eindeutigen Rechtslage aufgrund des Art. 346 AEUV noch im Sommer des Jahres 2008 den Vorschlag einer Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinie 2004/17 EG und 2004/18 EG vorgelegt. Dies stellte den kühnen Versuch dar, die Wirkungen des Art. 346 AEUV nicht nur zu mildern, sondern weitgehend zu überwinden, indem gem. Art. 8 der besagten Richtlinie sehr weitgehende Ausschreibungspflichten bei relativ geringen Schwellenwerten vorgeschrieben wurden.⁴

Trotz dieser Eindeutigkeit der Rechtslage wagte sich die Kommission zusammen mit dem Europäischen Parlament in Gestalt eines Entwurfes vor, der den Ehrgeiz hatte, die Wirkungen des Art. 346 AEUV unter Berufung auf die Verwirklichung des Binnenmarktes (Art. 26 und Art. 114 AEUV) in der Sache außer Kraft zu setzen. Zur näheren juristischen Begründung beruft sich die Europäische Kommission auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach Art. 346 AEUV eine Ausnahmenvorschrift sei, die eng ausgelegt werden müsse. Dem gegenüber hätten die Mitgliedstaaten besonders Frankreich exzessiv auf Art. 346 AEUV Rekurs genommen, so dass eine Korrektur in Gestalt einer Richtlinie zur Vereinheitlichung des Beschaffungswesens bei Rüstungs- und Sicherheitsgütern dringend erforderlich gewesen sei. Gleichwohl enthalten die Erwägungen der vorgenannten Richtlinie eine Fülle von Kompromissformeln, die dem Umstand Rechnung tragen, dass mit dieser Richtlinie auch die Verbesserung der europäischen

³ So z. B. für den VBCI in Frankreich. Es handelt sich um ein gepanzertes Transportfahrzeug mit ca. 30 t Gewicht.

⁴ Vgl. hierzu Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 37 III und §§ 38, 40, 2. Aufl., München 2004 sowie: Egger, Europäisches Vergaberecht, S. 122 ff., 1. Aufl., Baden Baden 2008.

rüstungstechnologischen und industriellen Basis⁵ und der Ausbau der zur Umsetzung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik notwendigen militärischen Kapazitäten bezweckt wird. Dies sind indessen legislative Ziele, die in Art. 26 und Art. 114 AEUV nicht erwähnt sind. Gleiches gilt für die Erwägung, wonach die Verteidigungs- und Sicherheitsausrüstungen sowohl für die Sicherheit und Souveränität der Mitgliedsstaaten als auch für die Autonomie der Europäischen Union von zentraler Bedeutung seien⁶. In der Sache ist eine Richtlinie entstanden, die versucht, die Verteidigungs- und Sicherheitsgüter sowie die zugehörigen Dienstleistungen zu definieren, des Weiteren die bereits erwähnten Schwellenwerte für die Ausschreibungspflicht und ihre Berechnung nennt und ansonsten einen langen Katalog von Ausnahmebereichen zerniert. Es ist zu befürchten, dass dieser Katalog – obwohl in Abschnitt 3 der Richtlinie der Richtlinie gefordert wird, er dürfe „nicht zur Umgehung der Bestimmung dieser Richtlinie“ angewandt werden – allenthalben von den Mitgliedstaaten zu eben dieser Umgehung genutzt werden wird.

⁵ Siehe Erwägungsgrund 2/3.

⁶ Siehe Erwägungsgrund Nr. 8.

3. Reichweite der Richtlinie

Die Reichweite der Richtlinie und das hieraus folgende Umsetzungsgebot für die nationalen Gesetzgeber bestimmt sich anhand der Gegenstände, die unter diese Vergaberichtlinie fallen sowie anhand des Ausnahmekatalogs, der für die Anwendbarkeit der Vergaberichtlinie *in toto* geschaffen worden ist.

- a) Ausweislich des Erwägungsgrundes 10 in Verbindung mit Art. 1 f. der Richtlinie wird definiert, was unter Militärausrüstung i.S.d. Richtlinie zu verstehen ist. Danach gehören hierzu jene Arten von Produkten, die in der vom Rat in der Entscheidung 255-258 vom 15.4.1958 angenommenen Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aufgeführt sind. Daneben soll die Richtlinie auch im speziellen Bereich der nichtmilitärischen Sicherheit für solche Beschaffungen gelten, die ähnliche Merkmale aufweisen wie Beschaffungen im Verteidigungsbereich und ebenso sensibel sind.

Dies kann ausweislich Erwägungsgrund 11 der Richtlinie insbesondere in jenen Bereichen der Fall sein, in denen militärische und nichtmilitärische Einsatzkräfte bei der Erfüllung derselben Mission zusammenarbeiten und/oder die Beschaffung dazu dient, die Sicherheit der Union und/oder der Mitgliedsstaaten auf ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus vor ernststen Bedrohungen durch nichtmilitärische und/oder nichtstaatliche Akteure zu schützen.

Interessanterweise wird in Erwägungsgrund 9 der Richtlinie die Voraussetzung für einen Binnenmarkt wie folgt beschrieben: „eine Union, die die zur weiteren Regelung über Informationssicherheit gegenseitige Anerkennung nationaler Sicherheitsstandards einschließt und den Austausch von Verschlusssachen zwischen Auftraggebern und europäischen Unternehmen zulässt, wäre äußerst nützlich.“ Gelingt es nicht, in absehbarer Zeit einheitliche Kriterien über die gegenseitige Anerkennung nationaler Sicherheitsüberprüfungen zustande zu bringen, würde der Rekurs der Mitgliedsstaaten auf besondere nationale Informationsanforderungen die Reichweite der Richtlinie von vornherein einschränken. Dies vorangeschickt unterliegt die Richtlinie bzw. ihre Umsetzungsgesetzgebung ohnehin einer weiteren Ausnahme (Art. 2).

- b) Die Anwendbarkeit der Richtlinie steht nämlich grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Art. 36, 51, 52, 62 und 346 AEUV. Der Richtlinien-

⁷ Vgl. hierzu: Erwägungsgrund 16.

Gesetzgeber kommentiert dies wie folgt: „Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergabe von Aufträgen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, von dieser Richtlinie ausgenommen werden kann, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist oder der Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Mitgliedsstaates dies gebietet.“⁸

Diese tautologische Formulierung zeigt die Achillesferse der Richtlinie: sie ist Sekundärrecht. Das Primärrecht des Art. 346 AEUV sowie die Ausnahmenvorschriften der Art. 36, 51, 52, 62, 346 AEUV werden hierdurch nicht aufgehoben. Es bleibt den Mitgliedsstaaten damit unbenommen, sich unmittelbar auf Primärrecht zu berufen, um die Unanwendbarkeit der Richtlinie gesetzlich zu stipulieren.

Damit gilt für die wichtigste Rechtsfolge der Richtlinie – die Ausschreibungspflicht von Rüstungsvorhaben im verteidigungssensiblen Bereich über eine bestimmte Volumenschwelle – dass sie unter die Ausnahmebestimmung des Art. 9 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 der Richtlinie fallen. Fast fühlt man sich erinnert an die schon fast klassische Sentenz von Carl Schmitt in der Politischen Theologie:

„Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik.“

Der Rekurs auf das Primärrecht der Art. 36, 51, 52, 62 AEUV genannten *ordre public* – Bestimmungen für Ein- und Ausfuhrbestimmungen – also Niederlassungsfreiheit Dienstleistungsfreiheit – sowie auf Art. 346 AEUV ist ein juristisches Zugeständnis. Denn dem Richtliniengesetzgeber steht eine Modifikation des Primärrechts überhaupt nicht zu. Hieraus folgt die Befugnis für die Mitgliedsstaaten, die gesamte Richtlinie *in praxi* „links liegen zu lassen.“ Daran ändert auch der Hinweis auf Art. 11 der Richtlinie nichts, wonach die Ausnahmebestimmungen, die auch in der Richtlinie genannt sind, nicht zur Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie angewandt werden dürfen.

Das ist Europa: Ein Regime di exception – Ein Regime von Ausnahmebestimmungen

⁸ Vgl. Erwägungsgrund 16.

⁹ Carl Schmitt. Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität. 4. Auflage, Berlin 1985, S. 22.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausnahmebestimmungen:

Die Sonderbestimmungen der WTO im Verteidigungsbereich sowie im Bereich *government procurement armament*.¹⁰

Bei besonderen Ausnahmen ist die Anwendung der Richtlinie *eo ipso* unzulässig. Hierzu gehören:

- Verträge, deren Vergabe nach der Richtlinie zur Preisgabe von wesentlichen Sicherheitsinteressen führen würden (Art. 13 Ziff. a der Richtlinie);
- Aufträge für die Zwecke nachrichtendienstlicher Tätigkeiten (Art. 13 Ziff. b der Richtlinie);
- government-government-Aufträge (die also eine Regierung an eine andere Regierung vergibt) (Art. 13 Ziff. f) der Richtlinie);
- Verträge im Rahmen des Kooperationsprogramms, das auf Forschung und Entwicklung beruht und von mindestens zwei Mitgliedsstaaten für die Entwicklung eines neuen Produktes oder ggf. die späteren Phasen des gesamten Anteils des Lebenszyklus des Produktes durchgeführt werden (Art. 13 Ziff. c) der Richtlinie);
- Forschungs- und Entwicklungsleistungen – außer denen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind – sofern die Dienstleistungen vollständig durch den Auftraggeber vergütet werden (Art. 13 Ziff. f) der Richtlinie).

Zu den Ausnahmen gehören auch gemäß Art. 14 sogenannte „vorbehaltene Aufträge.“ Dabei handelt es sich um Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse, welche nur durch geschützte Werkstätten durchgeführt werden.

¹⁰ Da Art. 346 AEUV und die WTO-Bestimmungen bei der GPA einen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben, sie dementsprechend auch unterschiedlichen Standards der gerichtlichen Prüfung unterliegen, stellt Art. 12 der Richtlinie lediglich klar, dass Mitgliedsstaaten im spezifischen Kontext der Verteidigungs- und Sicherheitsmärkte weiterhin befugt sind zu entscheiden, ob ihr Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern die Teilnahme am Verfahren gestattet.

Im Erwägungsgrund 52 wird dies wie folgt erläutert: „Unter Umständen ist bei bestimmten, unter diese Richtlinie fallenden Beschaffungen, nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Auftrag auszuführen, wenn er Ausschließlichkeitsrechte besitzt oder technische Gründe vorliegen.“

Die Ausnahme für die Förderung von Forschung und Entwicklung ist ausdrücklich an die Erwartung gekoppelt, dass diese gesonderte Förderung zur Stärkung der europäischen rüstungstechnologischen und industriellen Basis von fast zentraler Bedeutung ist und die Öffnung des Auftragswesens zur Erreichung dieses Zieles beitragen solle. Daher sei es gerechtfertigt, dass in diesem speziellen Bereich eine maximale Flexibilität bei der Auftragsvergabe für Forschungslieferungen und Dienstleistungen gelte. Gleichzeitig solle diese Flexibilität jedoch nicht den lauterer Wettbewerb im späteren Lebenszyklus eines Produktes ausschalten.¹¹

4. Verfahren, Zuschlag, Nachprüfung

Während die Richtlinie für die Verfahrensmodalitäten praktisch nur Rahmenvorschriften enthält (Zulässigkeit des wettbewerblichen Dialoges, der Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung oder in bestimmten Fällen Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung), enthalten die Vorschriften gem. Art. 47 ff. der Richtlinie Zuschlagskriterien, die bereits aus den entwickelten nationalen Vergaberechten sowie aus dem Vergaberecht der Europäischen Gemeinschaft schlechthin bekannt sind. Dazu gehört die Zuschlagsentscheidung nur aufgrund objektiver Kriterien sowie unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses.¹²

Summa summarum enthalten die Vorschriften zum Verfahren – gerade aufgrund der Befugnis, die Eignung der einzelnen Bewerber zu überprüfen (vgl. Art. 40) – keine Normen, die geeignet sind, der nationalen Vergabe-Willkür Herr zu werden. Definitive rechtliche Grenzen werden indessen lediglich durch die Existenz eines Nachprüfungsverfahrens gem. Art. 54 f. der Richtlinie gezogen. Diese auf einer Forderung des BDI beruhende Umsetzung¹³ verpflichtet die nationalen Umsetzungsgesetzgeber zur Schaffung von Sanktionen für den Fall, dass durch den Zuschlag das Willkürverbot verletzt wird.

¹¹ Vgl. Erwägungsgrund 55.

¹² Vgl. Erwägungsgrund 69-71.

¹³ BDI EU öffentliches Auftragswesen, Dokument-Nr. D0184 vom 20.12.2007, S. 2.

Indessen verpflichtet Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie die staatliche Vergabestelle dazu, bereits in den Auftragsunterlagen die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien zu präzisieren. Art. 49 der Richtlinie sieht Bestimmungen gegen ungewöhnlich niedrige Angebote (Dumping) vor. So heißt es dort: „Erwecken im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote den Eindruck im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.“

Relativ detailliert sind auch die Vorschriften über Unteraufträge, die von erfolgreichen Bietern vergeben werden, die keine Auftraggeber sind. So heißt es in Art. 51 der Richtlinie: „Der erfolgreiche Bieter geht transparent vor und behandelt sämtliche potentielle Unterauftragnehmer gleich und in nicht diskriminierender Weise.“ Indessen ist ein erfolgreicher Bieter, der kein Auftraggeber ist, in der Vergabe des Unterauftrags frei, wenn ein bestimmter geschätzter Wert der Auftragsvergabe unterschritten bleibt (vgl. Art. 52 der Richtlinie).

5. Nachprüfung:

Die in Art. 55 der Richtlinie geregelten Vorschriften über eine Nachprüfung stellen vorab klar, dass das Nachprüfungsverfahren nur für die in Art. 2 der Richtlinie gegenständlich präzisierten Aufträge – vorbehaltlich der in Art. 12 und 13 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen – gelten soll. Gemäß Art. 55 Abs. 2 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen von Auftraggebern wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Vorschriften über die Nachprüfungen auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nachgeprüft werden können. Also gibt es einen Sanktionsmechanismus.

Grundlegende Bedeutung bekommt in diesem Zusammenhang der unmittelbare Suspensiveffekt des Art. 55 der Richtlinie: Abs. 6 Satz 2 dieser Vorschrift sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, „dass die Einreichung eines Antrags auf Nachprüfung einen unmittelbaren Suspensiveffekt auf den Vertragsschluss auslöst.“

Ich fasse zusammen:

Die Richtlinie zur Vergabe von Gütern der Verteidigung und der Sicherheit vom 13.7.2009 ist der rechtlich kühne Versuch, das Primärrecht des Artikels 346 AEUV (chem. Art. 296 EGV) und seine Wirkungen weitgehend zu relativieren. Dieser rechtlich problematische Ansatz – Sekundärrecht kann nicht Primärrecht verändern – wird indessen in Kauf genommen, um langfristig einen Binnenmarkt für Rüstungs- und Sicherheitsgüter zu schaffen. Dennoch ist die Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie hierfür keine Gewähr, sondern nur die notwendige Bedingung. Entscheidend wird es auf die Umsetzungsgesetzgebung in den einzelnen Mitgliedsstaaten ankommen. Die Ausnahmeregeln, die sich die Mitgliedsstaaten ausbedungen haben, lassen hinreichend Spielraum, um die Defragmentierung der europäischen Rüstungs- und Sicherheitsmärkte wieder rückgängig zu machen oder zumindest zu verzögern.

Soweit die abwägende Zusammenfassung des Juristen: Gestatten Sie daneben ein Schlusswort des Bürgers Kerber, eines Citoyen aus Westfalen:

Die Verteidigungsrichtlinien sind eine gute juristisch-politische Plattform für die deutsche Wehrtechnik, den Wettbewerb europaweit aufzunehmen. Dieses juristische Postulat nach Wettbewerb muss indessen einhergehen mit mehreren Monita:

Eines an die Bundesregierung: Nicht nur europäischer sein zu wollen, und als erster 1 zu 1 dies umgesetzt zu haben. Vielmehr gilt es auch darauf zu achten, dass die anderen Mitgliedstaaten – besonders unser lieber Nachbar und dazu die Grande Nation mit der Exportschwäche – der Rettungsentscheidung Rechnung tragen.

Das andere an die Europäische Kommission: Zuwiderhandlungen oder die Untätigkeit bestimmter Mitgliedstaaten zu ahnden.

Das wichtigste Monitum ergeht aber an die deutsche Wehrtechnik: Es gibt keinen Wettbewerb ohne Wachsamkeit. Denn Wehrtechnik bleibt Souveränitätsindustrie und verlangt mehr politisches Engagement durch die Industrie als je zuvor.